

Hinweisblatt für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Kostenerstattung der notwendigen Fahrten zum Arbeitsort nach Arbeitsaufnahme bis zu 6 Monate der Beschäftigung (Fahrkostenhilfe)

Allgemeine Informationen

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets gemäß §44 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) können Ihnen die notwendigen und angemessenen Kosten im Rahmen der Suche oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung (gilt nicht für Zweitausbildung) bewilligt werden. Zu diesem Verfahren erhalten Sie nachfolgend allgemein geltende Informationen und Hinweise, insoweit in Ihrer Eingliederungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Zu Einzelfragen steht Ihnen Ihr Fallmanager gern zur Verfügung.

Voraussetzungen

- Die **Antragstellung** muss Ihrerseits vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses erfolgen, erst ab dem Tag der Antragstellung bei Ihrem Fallmanager können entsprechende Kosten bewilligt werden.
- Die Abrechnung erfolgt anhand des Formblattes „**Leistungen nach dem Vermittlungsbudget**“ bei Ihrem Fallmanager.
- **Grundsätzlich erfolgt eine Kostenerstattung nur nach Vorlage entsprechender Nachweise.**

Wichtige Hinweise zur Fahrkostenhilfe

Diese Leistungen beziehen sich auf die täglichen Pendelfahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort, ggf. zum Arbeitgeber für bis zu 6 Monate nach der Beschäftigungsaufnahme, da in diesem Zeitraum regelmäßig eine entsprechende Berücksichtigung Ihrer Fahraufwendungen im Rahmen einer ergänzenden Leistungsgewährung nicht möglich ist.

- Es ist ein Arbeitsvertrag mit einer Mindestdauer von 1 Monat und eine Arbeitgebererklärung über die geleisteten Arbeitstage (Formblatt "Abrechnung von Fahrkosten bei versicherungspflichtiger Beschäftigung zur Vorlage beim Jobcenter Spree-Neiße/Fallmanagement wurde ausgehändigt) einzureichen.
- Die Abrechnung Ihrerseits soll umgehend nach dem bewilligten Zeitraum (maximal vier Wochen später) durch einen detaillierten Kostennachweis (Fahrkarte ÖPNV) erfolgen.
- Eine Kostenerstattung für den PKW kann nur erfolgen, wenn dieser kostengünstiger oder die Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist. Als Grundlage für die Berechnung werden 20 Cent je Kilometer der einfachen Fahrt als angemessen angesehen.

Die notwendigen Kosten können erstattet werden, wenn sie als angemessen gelten. Aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist eine Vergleichsberechnung zur Nutzung des günstigeren, zweckmäßigsten Verkehrsmittels, d.h. ein Vergleich der Fahrkosten mit dem Pkw und dem ÖPNV, notwendig.

Maßgeblich für die Gewährung ist der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebene Arbeitsort. Wird kein konkreter Arbeitsort angegeben, gilt der Firmensitz als maßgeblicher Arbeitsort, es sei denn, die Fahrt zum tatsächlichen Arbeitsort verursacht geringere Kosten!

Für die Fahrkostengewährung im Rahmen einer Tätigkeitsaufnahme in einer Zeitarbeitsfirma, Personaldienstleistungsfirma o.ä. gilt immer der Firmensitz als maßgeblicher Arbeitsort und nicht der wechselnde Ort des Beschäftigungseinsatzes. Hierbei kann jedoch in den Fällen abgewichen werden, in denen der tatsächliche Einsatzort im Zuge der Aufnahme einer Beschäftigung geringere Fahrkosten als der Firmensitz verursacht.